



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON KMWE PRECISION EINDHOVEN B.V.,
mit Sitz und Geschäftsstelle in Eindhoven (NL)

1. Allgemeines; Anwendbarkeit

1.1.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind immer auf all unsere Rechtshandlungen bezüglich des Einkaufs von Waren und/oder Dienstleistungen anwendbar. Die Anwendbarkeit aller anderen Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur dann bindend, insofern und insoweit eine schriftliche Zustimmung unsererseits vorliegt.

1.2.

Alle Aufträge und sonstigen Vereinbarungen werden in schriftlicher Form abgeschlossen und umfassen eine Erklärung zur Anwendbarkeit dieser Bedingungen. Falls ein solcher Hinweis fehlt, sind die Bedingungen allerdings des Weiteren auf die betreffenden Verträge/Aufträge anwendbar, insofern KMWE Precision nachweist, dass dem beteiligten Auftragnehmer bereits früher Aufträge von ihr erteilt worden sind oder früher Verträge mit ihm abgeschlossen worden sind, wobei in diesen Verträgen/Aufträgen auf diese Bedingungen hingewiesen wurde oder diese Bedingungen einen festen Bestandteil des vorangehenden Vertrags darstellten.

1.3.

Bei jeder Gegenpartei, die zu einem beliebigen Zeitpunkt unter Anwendbarkeit dieser Bedingungen Verträge mit KMWE Precision abgeschlossen hat, wird davon ausgegangen, dass diese sich bedingungslos mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen für alle später von KMWE Precision erteilten Aufträge bzw. mit KMWE Precision abgeschlossenen Verträgen einverstanden erklärt.

1.4.

Alle Bedingungen und/oder Klauseln, auf die vom Auftragnehmer auf Briefpapier, Aufträgen usw. verwiesen wird, sind nicht auf die von KMWE Precision erteilten Aufträge und/oder die mit KMWE Precision abgeschlossenen Verträge anwendbar und sind für KMWE Precision unter keinen Umständen bindend, außer wenn diese abweichenden Bedingungen von KMWE Precision ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Eine ausdrückliche schriftliche Annahme gilt, außer wenn dies ausdrücklich anders angegeben worden ist, ausschließlich für den betreffenden Vertrag.

1.5.

Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten außerdem die Lieferbedingungen "DDP Eindhoven" gemäß den Incoterms 2010.

2. Auftragsbestätigung

2.1.

All unsere Aufträge und Änderungsaufträge müssen vom Auftragnehmer durch Rücksendung einer unterzeichneten Auftragsbestätigung von KMWE Precision innerhalb von 5 Tagen bestätigt werden, außer wenn im Auftrag eine andere Frist angegeben worden ist. KMWE Precision kann einen Auftrag zurücknehmen, so lange der Auftragnehmer diesen nicht bestätigt hat.

2.2.

Im Auftrag vorkommende und für den Auftragnehmer offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler sind für KMWE Precision nicht bindend; sie ist diesbezüglich immer zu einer Anpassung berechtigt.



3. Durchführung des Auftrags und Garantie

3.1.

Der Auftragnehmer ist gehalten, seinen Verpflichtungen gemäß dem Auftrag unter Berücksichtigung der Anweisungen von KMWE Precision und der im Auftrag angegebenen Lieferzeit(en) nachzukommen. Falls der Auftrag ganz oder teilweise vorzeitig ausgeführt wird, erfolgt die Zahlung dennoch, als ob die ursprünglich vereinbarte(n) Frist(en) eingehalten wurde(n).

3.2.

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle gelieferten Sachen für den Verwendungszweck, für den sie bestimmt sind, geeignet sind, falls dieser Verwendungszweck mitgeteilt worden ist oder ihm auf andere Weise angemessenerweise bekannt sein könnte; des Weiteren garantiert er, dass diese Sachen den vereinbarten Spezifikationen und genehmigten Mustern entsprechen. Die Sachen sind mit gutem fachlichem Können angefertigt worden, weisen eine gute Qualität auf und keine Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler auf. Die Sachen und ihre Funktionsweisen entsprechen allen erforderlichen Vorschriften unter anderem in Bezug auf Gesundheit, Schutz, Umwelthygiene und elektromagnetische Störungen, die in dem Land gelten, für das die Sachen bestimmt sind, insofern dieses Land angegeben wurde oder dem Auftragnehmer auf andere Weise angemessenerweise bekannt sein könnte. Wenn der Auftrag die Installation, die Montage, den Zusammenbau, die Inbetriebnahme oder andere Arbeiten umfasst, die vom Lieferanten/Auftragnehmer ausgeführt werden müssen, erfolgt dies mit gutem fachlichem Können. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, KMWE Precision gleichzeitig mit der Lieferung – sofern zutreffend - Gebrauchsanweisungen und Dokumentationsmaterial in Hinsicht auf die Sicherheit der Waren sowie Wartungsvorschriften, Zertifikate, Auskünfte in Bezug auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen sowie weitere im Auftrag verlangten Wareninformationen bereitzustellen.

3.3.

Der Auftragnehmer wird diese Arbeiten mit einer ausreichenden beziehungsweise mit der vereinbarten Anzahl Personen sowie den Mengen an Materialien, Einzelteilen, Hilfsmitteln und Ausrüstungsgegenständen ausführen, die eine entsprechende Eignung beziehungsweise die vereinbarte Qualität und Qualifikation aufweisen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Arbeiten gemäß den vereinbarten Anforderungen ausgeführt werden und dass das laut Auftrag gewünschte Ergebnis erzielt wird.

3.4.

Der Auftragnehmer wird alle Mängel, die die Sachen nach der Lieferung aufweisen, unverzüglich und nach Rücksprache mit KMWE Precision beheben oder die Sachen ersetzen. Die bei der Wiederherstellung oder dem Ersatz der mangelhaften Sache und der neuerlichen Ingebrauchnahme anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

4. Lieferung und Prüfung

4.1.

Der Auftragnehmer wird die Sachen an dem im Auftrag angegebenen Ort ausliefern. Falls kein solcher Ort vereinbart worden ist oder verlangt wird, dass die Sachen an einem anderen als dem vereinbarten Ort ausgeliefert werden, ist der Auftragnehmer gehalten, an dem von KMWE Precision bezeichneten Ort zu liefern, insofern dies angemessenerweise vom Auftragnehmer erwartet werden kann.

4.2.

KMWE Precision ist berechtigt, die Sachen, die für die Lieferung an sie bestimmt sind, im Betrieb des Auftragnehmers zu prüfen. Die Prüfung selbst stellt noch keine Lieferung, Abnahme oder Annahme dieser Sachen dar. Die Sachen bleiben auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.



4.3.

KMWE Precision ist berechtigt, die gelieferten Sachen nach Ankunft am endgültigen Bestimmungsort und nach Vollendung möglicher Arbeiten zu Installation, Montage, Zusammenbau, Inbetriebnahme oder anderer im Rahmen dieses Auftrags erforderlichen Arbeiten durch den Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Benachrichtigung zur Lieferung aufgrund der vereinbarten Anforderungen zu prüfen.

4.4.

Im Falle von Mängeln, die KMWE Precision bei einer sorgfältig ausgeführten Prüfung angemessenerweise nicht feststellen konnte oder hätte feststellen können, ist sie berechtigt, auch nach Ablauf der oben genannten angemessenen Frist unter Beachtung des Nachstehenden eine Ablehnung auszusprechen.

4.5.

Im Falle einer Ablehnung wird KMWE Precision den Auftragnehmer diesbezüglich schnellstmöglich und unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis setzen. Die abgelehnten Sachen wird KMWE Precision nach Rücksprache entweder an den Auftragnehmer zurücksenden oder in Verwahrung behalten, bis der Auftragnehmer KMWE Precision hierzu nähere Angaben zukommen lässt. Die abgelehnten Sachen sind ab dem Zeitpunkt des Versands der oben genannten Benachrichtigung an den Auftragnehmer für Risiko des Auftragnehmers. Das Eigentum an den abgelehnten Sachen geht an dem Datum der oben genannten Benachrichtigung wieder auf den Auftragnehmer über. Außerdem zahlt der Auftragnehmer KMWE Precision auf erstes Ersuchen alle bereits ausgezahlten Beträge in Bezug auf die abgelehnten Sachen bzw. die verweigerten Arbeiten/Dienstleistungen vollständig und unverzüglich zurück.

4.6.

Die Kosten für die oben genannte Prüfung können bei einer Ablehnung dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

5. Eigentumsübertragung

5.1.

Das Eigentum an den Sachen geht auf jeden Fall direkt auf KMWE Precision über, sobald die Sachen vertragsgemäß geliefert und geprüft worden sind.

5.2.

Falls das Eigentum an den Sachen bereits vor der Lieferung und Prüfung übergeht, ist der Auftragnehmer gehalten, diese Sachen ausreichend gegen die Risiken von Brand, Diebstahl, Sturm- und Wasserschaden zu versichern. Auszahlungen in Bezug auf Schäden und Verluste an den betreffenden Sachen dienen als Entschädigung für die jeweiligen Sachen und kommen somit KMWE Precision zu. So lange die jeweiligen Sachen nicht tatsächlich zur Verfügung von KMWE Precision stehen, sorgt der Auftragnehmer für diese bereits in das Eigentum übergegangenen Sachen als sorgfältiger Verwalter. In dem Fall, dass Sachen zurückgeschickt und/oder nicht angenommen werden, wird davon ausgegangen, dass Eigentum und Risiko niemals auf KMWE Precision übergegangen sind.

6. Zahlung

6.1.

Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung nach Ausführung des Auftrags und innerhalb 60 Tagen ende Monats nach Erhalt der Rechnung auf ein vom Auftragnehmer genanntes Bankkonto, außer wenn KMWE Precision eine Beanstandung zur Art der Durchführung des Auftrages vorgelegt hat. Die Zahlung stellt keinen Verzicht auf irgendein Recht dar.



6.2.

KMWE Precision ist berechtigt, die Beträge, die sie dem Auftragnehmer schuldet, mit Beträgen zu verrechnet, die sie vom Auftragnehmer fordert (und/oder mit von anderen, zum gleichen Konzern wie der Auftragnehmer gehörenden Gesellschaften). Falls bei einer Verrechnung die Beträge in verschiedenen Währungen angegeben werden, entscheidet KMWE Precision, in welcher Währung die Kompensation stattfinden wird. Die Umrechnung erfolgt zum offiziellen Wechselkurs, der am Tage der Lieferung gilt.

6.3.

Falls vereinbart worden ist, dass KMWE Precision Beträge durch Vorauszahlung zu leisten hat, hat sie jederzeit das Recht, vom Auftragnehmer eine nach Ermessen von KMWE Precision ausreichende Sicherheitsleistung für diese Summen zu verlangen.

6.4.

Die Zahlung enthebt den Auftragnehmer nicht von irgendeiner Garantie und/oder Haftung, die sich aus dem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

6.5.

Falls der Auftragnehmer nach Aufforderung mit der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug bleibt, ist KMWE Precision zu keiner Vergütung dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet, ausgenommen der Zahlung für bereits ordnungsgemäß ausgeführte und genehmigte Lieferungen, dies unter Abzug der KMWE Precision im Rahmen dieser Nichterfüllung entstandenen und zu erwartenden

Kosten und Schäden, die der Auftragnehmer zu tragen hat. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem laut der vereinbarten Lieferbedingung das Risiko auf KMWE Precision übergegangen ist.

7. Verwendung und Eigentumsübertragung für Hilfsmittel

7.1.

Anhand einer schriftlichen Erklärung muss der Auftragnehmer KMWE Precision das Eigentum an allen von ihm für die Durchführung des Auftrags angeschafften und/oder hergestellten Artikel, wie etwa Modelle, Stempel, Werkzeuge, Matrizen, Formen, Kaliber und Zeichnungen, unverzüglich bei der Lieferung beziehungsweise bei deren Fertigstellung übertragen.

7.2.

Falls der Auftragnehmer diese Artikel bei Dritten angeschafft hat, bezahlt KMWE Precision ihm diese Beträge, sofern dies vereinbart worden ist und nachdem der Auftragnehmer KMWE Precision nachgewiesen hat, dass er diese Artikel vollständig bezahlt hat beziehungsweise auf andere Weise nachgewiesen hat, dass die betreffende Sache in seinen Besitz übergegangen ist. Diesbezüglich gilt KMWE Precision als Hersteller oder Designer. Der Auftragnehmer behält die Artikel ausschließlich als Nießbraucher für KMWE Precision.

7.3.

All solche Artikel einschließlich Materialien und Einzelteile, die KMWE Precision zur Durchführung ihres Auftrags dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben unter allen Umständen das Eigentum von KMWE Precision. Sie behält sich jederzeit und unter allen Umständen das Recht vor, diese - ungeachtet, ob die Sachen bereits vom Auftragnehmer bearbeitet bzw. verwendet worden sind - gegen Leistung einer Vergütung für die möglicherweise von KMWE Precision zu zahlenden Bearbeitungskosten zurückzunehmen. Die betreffenden Materialien und Einzelteile muss der Auftragnehmer getrennt lagern und alle anderen Artikel muss er als Eigentum von KMWE Precision kennzeichnen.



7.4.

Der Auftragnehmer verwendet diese Artikel nicht und lässt nicht zu, dass sie von Dritten oder für Dritte für oder im Rahmen irgendeines anderen Zwecks als der Ausführung des Auftrags benutzt werden.

7.5.

Das Risiko von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der gesamten oder eines Teils der in diesem Artikel bezeichneten Materialien/Einzelteile beruht bis zum Zeitpunkt der Rückgabe vollständig beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass alle KMWE Precision gehörenden Sachen ausreichend gegen alle Schäden, vor allem gegen die Risiken von Brand, Diebstahl, Sturm- und Wasserschaden, die diese treffen können, so lange sie in seiner Verwahrung sind, versichert sind. Der Auftragnehmer ist auf Aufforderung verpflichtet, KMWE Precision die betreffenden Policen zur Verfügung zu stellen. Falls der Auftragnehmer dieser Versicherungspflicht nicht nachkommt, ist KMWE Precision berechtigt, die bezeichnete Haftung sowie die Sachen selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu versichern.

8. Ausführung der Arbeiten und Hinzuziehung Dritter

8.1.

Falls dieser Auftrag die Installation, Montage, den Zusammenbau, die Inbetriebnahme oder andere Arbeiten, die vom Auftraggeber ausgeführt werden müssen, umfasst, erfolgt dies vollständig auf dessen Kosten und Risiko, auch falls diesbezüglich Arbeiten in seinem Namen von Dritten ausgeführt werden, was von KMWE Precision abgelehnt werden kann.

8.2.

Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, Dritte bei der Durchführung des Auftrags hinzuzuziehen, muss der Auftragnehmer KMWE Precision diesbezüglich unverzüglich in Kenntnis setzen. Nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung überträgt beziehungsweise vergibt der Auftragnehmer einem Dritten einen Auftrag oder irgendeinen Teil davon beziehungsweise dessen Durchführung. Wenn der Auftragnehmer die Arbeit nach Erhalt der Zustimmung einem anderen überträgt, muss er diesbezüglich unverzüglich einen schriftlichen Vertrag aufstellen, wobei die Bedingungen dieses Vertrags einen Bestandteil davon darstellen müssen, und zwar in dem Sinn, dass der den Auftrag erteilende Auftragnehmer die Rechtsposition des Auftraggebers und der den Auftrag übernehmende Lieferant oder Subunternehmer die des Auftragnehmers übernimmt. Dies bedeutet unter anderem, dass KMWE Precision berechtigt ist, alle Prüfungen, die sie bei dem Auftragnehmer ausführen darf, auch bei dem bzw. den von diesem hinzugezogenen Dritte(n) ausführen darf.

8.3.

Der Auftrag zur Vergabe an einen Dritten schränkt die Verpflichtung(en), die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrags KMWE Precision gegenüber hat, nicht ein.

8.4.

Der Auftragnehmer schützt KMWE Precision vor allen Kosten und Schäden, die sich aus der (angeblichen) Anwendbarkeit irgendeines Patents, Patentantrags oder irgendeines anderen industriellen oder geistigen Eigentumsrechts aufgrund der Verwendung, der Verarbeitung, des Verkaufs, der Aufbewahrung oder der Vermietung der gelieferten Waren ergeben, außer und insoweit dies auf Anpassungen an die spezifischen Entwurfsanforderungen von KMWE Precision durch den Auftragnehmer zurückgeführt wird.

8.5.

Der Auftragnehmer ergreift alle Maßnahmen, damit die Arbeiten gemäß den am Ort der Ausführung geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften von ihm oder Dritten ausgeführt werden, und er ist, insoweit KMWE Precision hierfür nicht (mit-)haftet, für Verletzungen und Schäden an Personen und Sachen haftbar, wenn sich diese aus diesen Arbeiten ergeben. Der Auftragnehmer weist KMWE



Precision auf Wunsch nach, dass er auf eigene Kosten für eine ausreichende Versicherung gesorgt hat, mit der die Kosten und die Schäden, die KMWE Precision aufgrund von Handlungen und Versäumnissen des Auftragnehmers, solcher Dritter und der von ihnen beschäftigten Personen erleiden könnte, gedeckt sind.

8.6.

Alle Schäden, die KMWE Precision aufgrund des oben Genannten erleidet, werden KMWE Precision vom Auftragnehmer erstattet.

9. Haftung des Lieferanten/Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist KMWE Precision gegenüber für alle Schäden haftbar, die aufgrund irgendeines Versäumnisses bei seinen Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags entstehen, dies einschließlich von Schäden, die auf Mängel an den gelieferten Sachen oder Dienstleistungen beziehungsweise auf Schäden, die auf die Verletzung der Rechte Dritter zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer schützt KMWE Precision vor Ansprüchen Dritter für Schäden mit den in diesem Artikel angeführten Kennzeichen. Dritte, die Ansprüche auf diese Artikel erheben, müssen vom Auftragnehmer auf das Eigentumsrecht von KMWE Precision hingewiesen werden, und der Auftraggeber informiert KMWE Precision unverzüglich über einen solchen Fall.

10. Transport

10.1.

Bei der Bereitstellung zum Transport und beim Transport von Gefahrgütern hat der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen internationaler Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen von Transportunternehmen zu beachten, die in den Ländern gelten (von KMWE Precision anzugeben oder die ihm auf andere Weise angemessenerweise bekannt sein können), in die die bestellten Waren transportiert werden sollen.

10.2.

Der Auftragnehmer verschafft KMWE Precision schriftliche Auskünfte über die Zusammenstellung dieser Gefahrenstoffe, so dass bei dem Transport, der Lagerung und Verarbeitung davon den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen internationaler Verträge, Übereinkünfte und Verträge, die in den im vorigen Absatz bezeichneten Ländern gelten, entsprochen wird.

10.3.

Der Auftragnehmer kann sich zur Befreiung von seinen Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nicht auf die von KMWE Precision erteilten Auskünfte in Bezug auf die angeführten Vorschriften und Bestimmungen berufen.

10.4.

Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, trägt der Auftragnehmer immer die Kosten für den Transport und die Lieferung.

11. Geheimhaltung

11.1.

Der Auftragnehmer verwendet alle von KMWE Precision erhaltenen mündlichen und schriftlichen Daten und Informationen ausschließlich für die Durchführung des Auftrages bzw. der Aufträge von KMWE Precision. All diese Daten und Informationen bleiben das Eigentum von KMWE Precision und werden - sofern sie in schriftlicher Form vorliegen - auf ihr Ersuchen hin unverzüglich, einschließlich aller Kopien davon, an sie zurückgesandt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu absoluter



Geheimhaltung in Bezug auf all diese Daten und Informationen und wird in Veröffentlichungen, Anzeigen oder anderer mündlicher oder schriftlicher Form weder hierauf noch auf die Tatsache verweisen, dass er Lieferung an KMWE Precision ausführt oder ausgeführt hat, außer wenn diesbezüglich eine schriftliche Zustimmung seitens KMWE Precision vorliegt.

11.2.

Der Auftragnehmer macht weder direkt noch durch Hinzuziehung Dritter irgendwelche Preisangaben und/oder Angebote an Auftraggeber von KMWE Precision, wobei sich dies ausschließlich auf die zur Erweiterung und/oder Änderung betreffenden Arbeiten bezieht, für die KMWE Precision Verhandlungen mit ihren Auftraggebern führt oder einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen wird.

12. Verzug beim Auftragnehmer

12.1.

Falls der Auftragnehmer die vereinbarten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig liefert, seine Leistungen nicht gemäß diesen Bedingungen erbringt oder auf andere Weise den Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Auftrag und dem hiermit in Bezug stehenden Vertrag ergeben, nicht nachkommt, ist KMWE Precision nach eigenem Ermessen zu folgenden Schritten berechtigt:

A. Dem Auftragnehmer kann die Möglichkeit geboten werden, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist seinen Verpflichtungen zu entsprechen, oder

B. Der Auftrag kann nach Ermessen von KMWE Precision ohne eine Inverzugsetzung anhand einer schriftlichen Erklärung ganz oder teilweise annulliert werden; zu einer solchen Annullierung ist KMWE Precision außerdem berechtigt, falls der Auftragnehmer nicht innerhalb der unter A. angegebenen Frist seinen Verpflichtungen nachkommt, außer wenn das Versäumnis aufgrund seiner besonderen Art oder geringen Bedeutung die Annullierung bzw. die Auflösung des Vertrages mit all deren Folgen nicht rechtfertigt.

12.2.

Falls die Nichteinhaltung der vertraglichen beziehungsweise der gesetzlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer dazu führen sollte, dass KMWE Precision von Dritten (einschließlich der Auftraggeber von KMWE Precision) haftbar gemacht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit, KMWE Precision für alle Folgen aufgrund dieser Haftung zu schützen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden einschließlich Betriebsschäden und Kosten, die aufgrund dieser Nichterfüllung von Leistungen beziehungsweise dieses unrechtmäßigen Handelns entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die finanziellen Folgen aufgrund seiner Haftung, wie dies in diesem Artikel beschrieben ist und bezüglich derer sich nicht auf höhere Gewalt berufen werden kann, zu einem ausreichenden Betrag zu versichern, insoweit dies angemessenerweise von ihm verlangt werden kann.

12.3.

Falls KMWE Precision den Auftragnehmer nicht an seine Verpflichtungen hält, ist dies nicht als Verzicht auf ihre Rechte zu betrachten. KMWE Precision behält sich das Recht vor, jederzeit trotzdem eine Einhaltung dieser Verpflichtungen zu verlangen.

13. Auflösung des Vertrages

In den folgenden Fällen ist KMWE Precision berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise als aufgelöst zu betrachten, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein richterliches Eingreifen erforderlich ist, dies ungeachtet des weiteren Rechts von KMWE Precision zur Forderung von Schadenersatz:

A. Falls der Auftragnehmer Konkurs anmeldet oder einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, beziehungsweise durch ein richterliches Urteil unter Aufsicht, Verwaltung oder Vormundschaft gestellt wird.

B. Falls der Auftragnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird.



C. Falls der Auftragnehmer sein Unternehmen (oder Teile davon) ganz oder teilweise überträgt, liquidiert oder stilllegt.

D. Falls in Bezug auf die Sachen oder einen Teil davon vom Auftragnehmer eine Sicherungsbeschlagnahme oder Pfändung vorgenommen wird.

14. Anwendbares Recht und zuständiger Richter

14.1.

Auf alle Verträge und Vereinbarungen gemäß diesen Bedingungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Konvention der Vereinten Nationen zu Verträgen für den internationalen Verkauf von Waren (die "Wiener Konvention zum Verkauf") findet keine Anwendung.

14.2.

Alle Streitigkeiten in Bezug auf oder aufgrund der mit KMWE Precision abgeschlossenen Verträge beziehungsweise im Rahmen der vorgelegten Angebote werden ausschließlich dem für den Niederlassungsort von KMWE Precision zuständigen niederländischen Landbezirk vorgelegt, das heißt in diesem Fall dem Landgericht in 's-Hertogenbosch (NL), es sei denn, eine in den Niederlanden geltende Vorschrift besagt etwas anderes. KMWE Precision ist jedoch ebenfalls berechtigt, in solchen Fällen den zuständigen Richter an der Zustellanschrift des Auftragnehmers einzuschalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON KMWE PRECISION EINDHOVEN B.V. Bei der Geschäftsstelle des Landgerichtes in 's Hertogenbosch (NL) sowie bei der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven (NL) am 24. Dezember 2015 hinterlegt.